

Umsetzung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung vom 23.04.2021 in der zuletzt durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 24. Juni 2021 geänderten und vom 25.6.2021 bis 20.07.2021 gültigen Fassung.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld.

Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung unter der Maßgabe gelten, dass die sog. 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 nicht übersteigt. Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Gemäß der Verordnung soll jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Seit dem 11. Juni dürfen sich bis zu 30 Personen aus unterschiedlichen Haushalten treffen.

Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren werden nicht gezählt. Jede Person soll in der Öffentlichkeit, sowie in den übrigen in der Verordnung geregelten Fällen, soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest

Der Aufenthalt auf dem KNAUS Campingpark Rügen ist nur mit Nachweis eines negativen Corona-Tests gestattet. Der für den bei Anreise notwendige Nachweis kann grundsätzlich auf der Basis von PCR-, Schnell- oder Selbsttests erstellt worden sein. Soweit nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnell- oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln.

Das negative Ergebnis muss von einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Anreise vorzulegen und während des Aufenthaltes mitzuführen und unseren Mitarbeitern ggf. vorzulegen.

Von der Test- und Nachweispflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Testung muss vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein. Ein PCR-Test darf dabei max. 48 Stunden zurückliegen, zugelassene PoC-Schnell- sowie Selbsttests max. 24 Stunden. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests von einer geschulten Person durchzuführen ist und auch Selbsttests durch berechtigtes Aufsichtspersonal durchzuführen sind, kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark Rügen selbst erfolgen.

Die Pflicht für Wiederholungstests ist mit Wirkung zum 15.6.21 entfallen.

Bitte nutzen Sie hier die zahlreichen, kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und sonstigen Teststellen. Infos hierzu werden von den jeweiligen Landkreisen auf deren Internetseiten sowie zusätzlich unter <https://www.mv-corona.de/> veröffentlicht.

Wir arbeiten derzeit daran, vor Ort auch eine Teststelle auf dem KNAUS Campingpark Rügen zu etablieren, sodass wir Ihnen möglichst bald diese zusätzliche Testmöglichkeit anbieten können.

Auch für Dauercamper sind der Nachweis eines negativen Corona-Tests bei Anreise sowie Wiederholungstests verpflichtend.

Vollständig geimpfte und genesene Personen

Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn Sie als Gast einen Nachweis hinsichtlich des vollständigen Impfschutzes oder einen Nachweis zur Genesung vorlegen können. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Die Verordnung finden Sie unter <https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie nun endlich wieder als Gäste auf unserem KNAUS Campingpark Rügen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand 01.7.21)